

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 25.10.2021

**Punkt 16 der Tagesordnung : Festlegungen der Standgebühren
für Kirmesstände auf öffentlichem Eigentum für die
Rechnungsjahre 2022 bis 2026 einschließlich (Artikel 04000/36603)**

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund der Bestimmungen des Artikels 35 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 19.10.2020 zur Festlegung der Standgebühren für Kirmesstände auf öffentlicher Straße für die Rechnungsjahre 2021 bis 2025 einschließlich;

In Erwägung, dass eine Beibehaltung der Standgebühren für Kirmesstände auf öffentlichem Eigentum aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde – trotz der mit der Kirmes verbundenen höheren Ausgaben (Personal- und Materialkosten für die Planung und Organisation der Kirmes, Trinkwasserversorgung, Sauberhaltung des Kirmesplatzes, ...) - gerechtfertigt erscheint;

In Anbetracht der Intervention von Ratsmitglied J.OHN, der anführt, dass die Kirmesleute es sehr schwer haben und sich gegen die Gebühren ausspricht;

In Anbetracht, der Intervention von Ratsmitglied M.MUNNIX, der sich nach einer Erhebung von Standgebühren bezüglich der Hergenrathen Kirmesleute erkundigt;

In Anbetracht der Intervention des Vorsitzenden, der anführt, dass man wesentlich mehr in die Hergenrathen Kirmes investiere, da die Kelmiser Kirmes quasi ein Selbstläufer sei, nichtsdestotrotz alle Teilnehmer aber gleich behandeln sollte;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST MIT 16 JA-STIMMEN GEGEN 1 NEIN-STIMME (Ratsmitglied J.OHN) BEI 4 ENTHALTUNGEN (Ratsmitglieder M.MUNNIX, S.NYSSEN, M.EMONTS-POHL, M.FRANSEN):

Artikel 1

Für eine Dauer von 5 Jahren, beginnend am 01.01.2022 und endend am 31.12.2026, wird zu Gunsten der Gemeinde Kelmis eine Standgebühr für Kirmesstände auf öffentlichem Eigentum erhoben.

Artikel 2

Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum für das Aufstellen von Verkaufsständen, Schaustellerbuden und sonstigen Fahrgeschäften auf den jährlich stattfindenden Kirmessen innerhalb der Großgemeinde Kelmis in Anspruch nimmt.

Artikel 3

Die Standgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Kirmes in Kelmis :

- 10,00 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die Gesamtdauer der Kirmes (5 Tage) für Verkaufsstände von Esswaren mit Ausnahme der Frittüren. Der Mindestsatz beläuft sich auf 200,00 €.

Anwesend:

L.Frank
Vorsitzender

N.Rotheudt
A.Langohr
B.Klinkenberg
M.Braem
M.Henn
Schöffen

M.Strougmayr
J.Ohn
M.Munnix
S.Nyssen
S.Thaefer
I.Lampertz
M.Emonts-Pohl
I.Wetzels
I.Renier
R.Lenaerts
A.Klinkenberg
W.Thyssen
R.Hintemann
B.Krickel
A.Franssen
ratsmitglieder

Y.Kever dt.
Generaldirektor

- 20,00 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die Gesamtdauer der Kirmes (5 Tage) für Frittüren. Zelte oder sonstige überdachte Sitzmöglichkeiten für den Verzehr der Esswaren werden mit 5,00 € pro m² oder Bruchteil eines m² berechnet.
- 4,00 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die Gesamtdauer der Kirmes (5 Tage) für alle anderen Verkaufsstände, Schaustellerbuden oder Fahrgeschäfte. Der Mindestsatz beläuft sich auf 100,00 €, der maximale Satz beläuft sich auf 1.100 €.

2. Kirmes in Hergenrath :

- Ein Pauschalbetrag von 25,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für Verkaufsstände von Esswaren mit Ausnahme der Frittüren.
- Ein Pauschalbetrag von 50,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für Frittüren. Zelte oder sonstige überdachte Sitzmöglichkeiten für den Verzehr der Esswaren werden mit einem Pauschalbetrag von 10,00 € berechnet.
- Ein Pauschalbetrag von 10,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für alle anderen Verkaufsstände, Schaustellerbuden mit Ausnahme von Luna-Parks, Kinderkarussells und größere Fahrgeschäfte wie z.B. Auto-Skooter.
- Ein Pauschalbetrag von 20,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für Kinderkarussells.
- Ein Pauschalbetrag von 25,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für Luna-Parks.
- Ein Pauschalbetrag von 100,00 € für die Gesamtdauer der Kirmes (4 Tage) für größere Fahrgeschäfte wie z.B. Auto-Skooter.

Artikel 4

Die für die Berechnung der Standgebühr in Betracht zu ziehende Fläche wird festgelegt durch die Maße des Vierecks, der gemäß Aufteilungs- und Vermessungsplan dem Stand zugewiesen wird. Jeder Teil eines Quadratmeters wird als ganzer Quadratmeter berechnet. Bei Rundfahrgeschäften wird der Durchmesser im Quadrat berechnet.

Nachstehende Flächen sind der Gebühr nicht unterworfen:

- Die Fahrzeuge und/oder Unterstände, welche Apparate oder Maschinen beherbergen, die für den Betrieb oder Antrieb des Gewerbes unerlässlich sind;
- Alle anderen Fahrzeuge und Wohnunterkünfte, die nur auf die vom Gemeindeverantwortlichen zugewiesenen Plätze abgestellt werden dürfen.

Artikel 5

Die Gebühr wird bei Erhalt der Genehmigung geschuldet. Im Falle, dass die Gebühr spätestens 1 Monat vor Beginn der Kirmes nicht bezahlt worden ist, kann die Gemeinde über den zugewiesenen Standplatz verfügen ohne hierfür irgendeine Entschädigung zahlen zu müssen. Im Falle der Nichteinnahme des reservierten Standplatzes, schuldet der Schausteller der Gemeinde 25 % der festgelegten Standgebühr.

Die Genehmigung zur Belegung eines Standplatzes ist persönlich. Demnach

ist es den Genehmigungsinhabern nicht gestattet, ohne schriftliche und vorherige Genehmigung des Gemeindegremiums, ihren Standplatz ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

Insofern eine Teilübertragung genehmigt wird, muss der Abtretende den eventuellen Mindererlös und eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR entrichten.

Bei Übertragung ohne vorherige Genehmigung verfällt die durch den Abtretenden gezahlte Standgebühr und der Übernehmer ist zur Zahlung der gesamten geschuldeten Gebühr für die Benutzung des Standplatzes verpflichtet.

Artikel 6

Wenn aus irgendeinem Grund der Gemeinderat die Kirmes ganz oder teilweise streicht, verlegt, die Dauer vermindert oder, im allgemeinen, über die zugewiesenen Standplätze verfügen möchte, ist das Gemeindegremium ermächtigt, die gewährten Genehmigungen zu widerrufen.

In diesen Fällen haben die Schausteller kein Anrecht auf Entschädigung. Sie können nur die Erstattung des Teiles der Standgebühr zurückfordern, welcher der Anzahl der entzogenen Tage oder Flächen entspricht.

Im Falle einer Streichung der Kirmes ist die Gemeinde verpflichtet, die geleisteten Standgebühren zu erstatten.

Artikel 7

In Ermangelung einer Zahlung auf gutlichem Wege, wird die Beitreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilweg erwirkt.

Artikel 8

Die Standplatzgenehmigungen werden unter Einhaltung eines vom Gemeindegremium festzulegenden Auflagenpaketes erteilt.

Artikel 9

Die gegenwärtige Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Der dt. Generaldirektor,

gez. Y.KEVER

Für gleichlautende Ausfertigung:

Kelmis, den 26.10.2021

Der dt. Generaldirektor,

Der Vorsitzende,

gez. L.FRANK

Der Bürgermeister,

